

Evelyn Teitler-Feinberg

# Neue Bewertung von Goodwill und anderen immateriellen Aktiven

## Neue Bewertung nach US GAAP – Stand des Projektes des FASB

*Fundamentale Kehrtwende des Financial Accounting Standards Board FASB: Beabsichtigt sind die Aufhebung der Pooling Method im Zusammenhang mit Fusionen und eine Neubehandlung von erworbenem Goodwill und immateriellen Aktiven im Zuge von Akquisitionen. Der Goodwill muss und darf nicht mehr planmässig abgeschrieben werden, er ist aber regelmässig auf Impairment zu testen. Bei Akquisitionen gäbe es dann 4 Arten von immateriellen Aktiven: Solche, die im Goodwill inbegriffen sind, solche mit Nutzungsdauern unter und über 20 Jahren und solche mit vorläufig unbegrenzter Lebensdauer. Dieses Projekt hat beim FASB für das Jahr 2001 die höchste Priorität. Das Board beabsichtigt den endgültigen Standard auf Ende Juni 2001 zu verabschieden.*

Combinations, würde geändert: Nicht mehr zulässig wäre die Pooling of Interest Methode. Dahinfallen würde APB Opinion No. 17, Intangible Assets. Zwischen den beiden Entwürfen veröffentlichte das FASB am 24.1.01 «Tentative Board Decisions» betreffend Business Combinations. Diese geplante Trendwende hat keinen Einfluss auf die heutige Anwendung der US GAAP.

## 2. Wo setzt das FASB Bulldozer und wie den Kran zum Wiederaufbau ein?

Die geplanten Neuregelungen sind fundamental und würden das gesamte bisherige Konzept umkrempeln. Das Pooling of Interest Accounting würde eliminiert, der Goodwill nicht mehr planmässig abgeschrieben, sondern nur auf Impairment getestet und ebenso behandelt würde der Teil der immateriellen Aktiven, denen eine unbegrenzte Lebensdauer unterstellt werden kann.

Wie bis anhin betreffen die geplanten Regelungen den erworbenen Goodwill, nicht aber den selbst generierten. Bei den übrigen immateriellen Aktiven wird bezüglich der selbst generierten immateriellen Aktiven vorläufig nichts geändert.

## 3. Wie sehen die geplanten Lösungen im Detail aus?

### 3.1 Pooling of Interest eliminiert

Als Business Combinations gelten Akquisitionen und Fusionen jeder Prä-

## 1. Fundamentale Neuregelung in greifbarer Nähe

Das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board hat am 14. Februar 2001 einen neuen Entwurf für einen FAS betreffend Business Combinations and Intangible Assets – Accounting for Goodwill [1] in die Vernehmlassung bis 16. März 2001 geschickt. Dieser Entwurf passt den am 7. September 1999 veröffentlichten Entwurf [2] teilweise an. In echt amerikanischer US GAAP-Manier gelten beide Entwürfe teilweise, das heisst, der Entwurf vom September 1999 gilt weiterhin bezüglich der immateriellen Aktiven, die nicht mehr angepasst worden sind. APB Opinion No. 16, Business



Evelyn Teitler-Feinberg, Dr. oec. publ., Teitler Consulting, Accounting + Communication, Mitglied des Fachausschusses Swiss GAAP-FER, Zürich

gung, wenn über das oder die erworbenen Unternehmen Kontrolle erworben wird [3].

Nicht durch den Entwurf abgedeckt, werden Joint Ventures. Ebenso gilt der geplante Standard nicht für NPOs.

«All business combinations shall be accounted for using the purchase method of accounting as described in this Statement. Business combinations shall not be accounted using the pooling method» [4]. Die Pooling of Interest Method wird demgemäss nicht mehr erlaubt sein. Nur noch die Purchase Method ist künftig zulässig. Bisher durften 5% aller Fusionen als Pooling behandelt werden, an der Bedeutung der einzelnen Fusionen gemessen, ist dieser Prozentsatz allerdings zu gering «Recently, there has been an increase in the number of «megamergers» (such as Citibank-Travelers) that have been accounted for using the pooling method. Primarily because of those relatively few, but very large transactions, over half of the total dollar value of combinations announced in 1998 were accounted for using the pooling method [5]. Die Purchase Method erfordert die Identifikation des Erwerbers, der sich Kontrolle über ein oder mehrere Unternehmen, welche von der Kombination betroffen sind, verschafft [6]. Einschlägige Fakten wie: Wer emittiert Aktien, wer ist das grössere Unternehmen, die relative Stimmrechte im kombinierten Unternehmen und die Zusammensetzung des Managements des fusionierten Unternehmens spielen bei dieser Wahrheitsfindung eine Rolle.

### 3.2 Goodwill: Unbegrenzte Nutzungsdauer, neuer Impairment Approach

Gemäss Entwurf vom 14. Februar darf der Goodwill unter keinen Umständen mehr planmässig abgeschrieben werden wie das bis jetzt APB Opinion No. 17 für eine maximale geschätzte Nutzungsdauer von 40 Jahren vorsieht. Der Entwurf kennt nur noch Goodwill-Impairment oder Bewertungsprüfung. Dahinter steht die Überlegung, dass ein Goodwill sich nicht verbraucht, dass es möglich ist, den Wert des Goodwill

zu erhalten. Selbst wenn man die Ansicht vertritt, der Wert des Goodwill sinke im Laufe der Zeit, dann geschieht dies nicht nach einem systematischen Modell. Die Werteinbrüche sind unregelmässig; manchmal drastisch, manchmal gering und manchmal auch inexistent [7]. Deshalb mache es mehr Sinn, die planmässige Abschreibung zu verbieten und dafür den Goodwill ständig («when events or circumstances occur indicating that goodwill of a reporting unit might be impaired») bezüglich Impairment in Frage zu stellen. Eine «reporting unit» ist als tiefste Ebene defi-

---

*«Die geplanten Neuregelungen sind fundamental und würden das gesamte bisherige Konzept umkrempleln.»*

---

niert, die eine Sparte ausmacht und physisch sowie betrieblich und für die interne Berichterstattung von den anderen Sparten ausgedehnt werden kann. Es ist auch die tiefste Stufe, für die ein Goodwill ausgedehnt werden kann. Diese Ebene ist normalerweise tiefer als diejenige, welche FAS 131 betreffend die Segmente vorsieht. Auf dieser Ebene ist der Goodwill zu testen, falls ein Indikator auf ein mögliches Impairment hinweist. Wenn Indikatoren darauf hinweisen, dass Goodwill und Anlagevermögen wertbeeinträchtigt sein könnten, dann ist zuerst der Goodwill zu testen [8]. Mögliche Indikatoren nennt paragraph 18 des neuesten Entwurfes (vgl. *Abbildung 1*). Ebenfalls sei ein kontinuierlicher Kurszerfall entgegen den allgemeinen Markt- oder Branchentendenzen ein Anzeichen für ein Impairment des Goodwill.

#### *Wie wird getestet, ob ein Goodwill wertbeeinträchtigt ist?*

Neu würde der Goodwill Impairment Test nicht mehr unter FAS 121 fallen. Die Impairment Prüfung würde nicht mehr auf den undiskontierten Cash Flows beruhen. Diese Bewertungsart sei zu subjektiv [9]. Es wäre kein Zwei-Stufen-Test gemäss FAS 121 mehr durchzuführen [10]. Vielmehr würde der Goodwill als wertbeeinträchtigt

gelten, wenn der Marktwert des Goodwill kleiner als sein Buchwert ist. Der Marktwert des Goodwill ist die Differenz zwischen dem Marktwert der «reporting unit» und dem Marktwert der erfassten Nettoaktiven der «reporting unit». Der Impairment-Verlust entspricht dem Unterschied zwischen Buchwert abzüglich Marktwert des Goodwill. Diese Berechnung wäre durchzuführen, sobald ein Anzeichen für ein Impairment des Goodwill vorliegt. Der Impairment Verlust wird im Periodenergebnis erfasst. Nach einer Wertbeeinträchtigung gilt der redu-

zierte Wert als neuer Buchwert des Goodwill. Eine Wiederaufwertung des Goodwill ist in jedem Falle unzulässig [11].

Es ist offenzulegen, welche Tatsachen und Umstände zu einem Goodwill-Impairment geführt haben. Zudem ist die «reporting unit», bei welcher der Verlust angefallen ist, zu beschreiben, der reduzierte Goodwill-Buchwert und der Betrag des Impairment-Verlustes sowie das betroffene Segment sind offen zu legen. Die Impairment-Verluste auf Goodwill wären zusammengefasst in einer separaten Zeile innerhalb des Nachweises des Betriebsergebnisses in der Erfolgsrechnung auszuweisen und in der Bilanz die Summe aller Goodwill-Buchwerte [12].

#### *Wie ist der Marktwert (Fair Value) zu messen?*

Der Marktwert eines Aktivums oder einer Verbindlichkeit ist der Betrag, zu dem das Aktivum oder die Verbindlichkeit zwischen unabhängigen Parteien in einer laufenden Transaktion erworben oder veräussert werden könnte. Dabei handelt es sich aber nicht um einen erzwungenen Liquidationsverkauf. Kotierte Preise in aktiven Märkten sind dafür die zuverlässigsten Werte [13]. Falls keine Marktpreise existieren, hat die Schätzung des Markt-

preises auf den bestmöglichen Informationen zu erfolgen, einschliesslich der Preise ähnlicher Aktiven und Verbindlichkeiten und den Ergebnissen der gängigen Bewertungsmodelle. Als Beispiele solcher Bewertungs-Techniken gilt auch der Barwert künftiger Cash Flows, Options-Preis-Modelle, Matrix Pricing, Option-Adjusted Spread Models und die Fundamental-Analyse. Der Anwendung der Modelle sollen Parameter zugrunde liegen, die auch Marktteilnehmer für ihre Schätzungen wählen würden.

**Marktwert einer «reporting unit»:** Die Börsenkapitalisierung einer «reporting unit» ist nicht unbedingt massgebend für deren Marktwert. Der Marktwert kann die Börsenkapitalisierung übersteigen, weil beim Marktwert eine Prämie für die Kontrolle eingeschlossen sein kann.

### Negativer Goodwill

Wenn die Nettoaktiven zu Marktwerten den Akquisitionspreis übersteigen, dann sollte der Überschuss proportional von den Aktiven (mit Ausnahme von Cash, Cash-Equivalents, Kundendebitoren, Vorräten und Financial Instruments) abgezogen werden. Verbleibt ein Restbetrag, so ist dieser im Periodenergebnis als ausserordentlicher Gewinn zu erfassen [14].

### Goodwill bei assoziierten Unternehmen (Equity Methode)

Neu würde der errechnete Goodwill, nicht mehr planmässig beschrieben, aber bezüglich Wertbeeinträchtigungen gleich wie bis anhin gemäss APB No. 18, paragraph 19(h) behandelt [15].

### Benchmark Assessment

#### 1) Transitional Benchmark Assessment [16]

Die Einführung des neuen Standards würde nicht verlangen, dass bei dessen erstmaligen Umsetzung jeder Goodwill sofort auf Impairment zu testen sei. Dies wäre nur der Fall, wenn ein Indikator in diesem Zeitpunkt auf eine Wertbeeinträchtigung hinweisen würde. Dagegen wäre ein Transitional Benchmark Assessment innerhalb von 6 Mo-

#### Abbildung 1

### Nicht-abschliessende Beispiele von Ereignissen und Umständen, die einen Goodwill-Impairment-Test erfordern

(gemäss Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinations and Intangible Assets – Accounting for Goodwill, Exposure Draft (Revised) vom 14. Februar 2001, paragraph 18):

- a. Ein für das Rechnungsjahr anfallender Betriebsverlust oder Cash Loss der «reporting unit» kombiniert mit vergangenen Verlusten oder budgetierten Verlusten.
- b. Eine wesentliche, widrige Änderung bezüglich einer oder mehrerer Annahmen oder Erwartungen, welche zur Festlegung des Marktwertes der «reporting unit» benutzt wurde, wie zum Beispiel:
  1. Wesentlicher Rückgang im Marktanteil einer «reporting unit» ist festzustellen oder wird erwartet aufgrund der Einführung vergleichbarer Produkte, Technologien, Dienstleistungen durch einen Konkurrenten.
  2. Wesentliche Umsatzrückgänge sind festzustellen oder werden erwartet aufgrund von neuen Technologien, Verlust eines Kunden oder einer Kundengruppe, verstärktem Wettbewerbsdruck sowie anderen Faktoren.
  3. Betriebsergebnis oder Cash Flows waren oder werden wesentlich tiefer als erwartet, verursacht durch ungeplante Kostensteigerungen, die Unmöglichkeit, geplante Kostenreduktionen zu realisieren oder durch andere Faktoren.
  4. Ein Produkt oder eine Technologie, die mit einer Akquisition erworben worden ist, wurde oder wird wesentlich früher ersetzt als vorgesehen, und das Produkt oder die Technologie hat keine alternative Nutzungsmöglichkeit.
  5. Ein Abgang von Schlüssel-Mitarbeitern hat jetzt oder künftig einen wesentlichen widrigen Einfluss auf Fähigkeit einer «reporting unit» Erträge aus der Entwicklung von Produkten, Technologien oder Diensten zu generieren.
  6. Seit der letzten Fair Value Berechnung eines «reporting unit» wird eine wesentliche Strategieänderung vollzogen (z.B. Schliessung einer Anlage, Einstellung des Verkaufs eines Produktes, Verkauf von Aktiven oder einer Produktelinie).
- c. Eine Änderung in den rechtlichen Rahmenbedingungen oder in den Erlassen oder Interpretationen eines Gesetzgebers droht oder ist vollzogen und hat jetzt oder künftig einen bedeutenden widrigen Einfluss auf eine «reporting unit».
- d. Die Wahrscheinlichkeit, dass die «reporting unit» oder ein wesentlicher Teil davon veräussert oder auf andere Weise darüber verfügt werden wird, ist grösser als 50%.
- e. Eine wesentliche Gruppe von Aktiven innerhalb der «reporting unit» wird unter FASB Statement 121, Accounting for the Impairment of Long-Lived Assets and for Long-Lived Assets to Be Disposed Of, bezüglich Impairment geprüft.
- f. Ein Rückgang der Börsenkapitalisierung einer Einheit oder eines «reporting units» unter den Buchwert der Aktiven einschliesslich Goodwill, der nicht nur vorübergehend ist.
- g. Ein wesentlicher nicht nur vorübergehender Kursrückgang der «common stock» einer Einheit oder einer „reporting unit“.
- h. Ein Rückgang des Kredit-Ratings für kotierte Obligationen und ähnlichen Schulden unter den Investitions-Rang.

naten nach der Einführung des Standards durchzuführen: Für jede «reporting unit» wäre innerhalb dieser Frist zu prüfen, ob der Marktwert der «reporting unit» deren Buchwert übersteigt. Falls dies nicht zuträfe, wäre der Goodwill auf Impairment zu testen. Allfällige Verluste wären im Betriebs-

ergebnis und nicht als Änderung der Bewertungsgrundsätze zu erfassen.

#### 2) Generelles Benchmark Assessment [17]

Dabei geht es um die Dokumentation für die zukünftige Durchführung von

Impairment Tests bei neuen «reporting units» oder bei wesentlichen Veränderungen der Net Assets einer «reporting unit» infolge einer Akquisition, wenn der Goodwill einen wesentlichen Anteil am Buchwert der «reporting unit» hat. Auch bei neuen oder wesentlich geänderten «reporting units», bei Neuorganisationen und relativ bedeutsamem Goodwill sind solche Test durchzuführen. Die Frist beträgt 1 Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt seit der wesentlichen Änderung. Der Entwurf beschreibt detailliert, wie ein solches Benchmark Assessment im Einzelnen anzugehen ist.

Abbildung 2  
Spiegel der immateriellen Aktiven [20]

	Kategorien von immateriellen Aktiven		
	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Brutto-Wert			
kumulierte Abschreibung			
laufende Abschreibung			
Abschreibungsmethode			

Bezüglich der nicht-planmässig amortisierten immateriellen Aktiven die Beschreibung des Aktivums sowie der Methode wie der Marktwert geschätzt wird.

### 3.3 Übrige immaterielle Aktiven

Diese wären nur vom Goodwill los zu trennen und einzeln zu aktivieren, wenn sie identifizierbar sind und zuverlässig bewertet werden können. Falls ein Aktivum, das zwar identifizierbar, aber nicht zuverlässig messbar ist, bei einer Akquisition erworben wird, so ist es zusammen mit dem Goodwill zu aktivieren. Als Beispiele nennt der Entwurf [18] neue Distributionskanäle, Synergien an der Verkaufsfrent, besseres Management Team.

Die identifizierbaren, zuverlässig bewertbaren immateriellen Aktiven sind in 3 Gruppen zu gliedern:

- *Nutzungsdauer von maximal 20 Jahren*

Die Nutzungsdauer eines immateriellen Aktivums bestimmt sich durch den

Nutzen zu erzeugen. Für diese Aktiven ist eine Nutzungsdauer festzulegen, und sie sind planmässig zu amortisieren. Auf jeden Abschluss ist die Nutzungsdauer zu prüfen.

- *Nutzungsdauer, die 20 Jahre übersteigt*
  - a) Die wirtschaftliche Nutzungsdauer übersteigt 20 Jahre und zusätzlich ist das Aktivum handelbar oder Kontrolle über den zukünftigen Nutzen ist durch vertragliche oder andere Rechte für mehr als 20 Jahre sichergestellt.
  - b) Wenn überdies für ein solches Aktivum ein beobachtbarer Markt besteht und wenn die wirtschaftliche Nutzung *nicht zeitlich begrenzt* ist, dann wird das Aktivum nicht planmässig abgeschrieben. Auch ein solches Aktivum ist aber jährlich auf Impairment zu testen. Wenn die

nach dem planmässig oder nicht planmässig abzuschreiben sind [19]:

- Eine *eingetragene Marke* hat einen Rechtsschutz von 12 Jahren und der Schutz kann dann zu geringen Kosten unbegrenzt verlängert werden. Das so geschützte Produkt war in den vergangenen 8 Jahren Marktleader. Umfassende Analysen ergeben, dass diese Marke weitere 35 Jahre Cash-Flows erzielen wird. Deshalb beträgt die wirtschaftliche Nutzungsdauer 35 Jahre.
- Eine *Konzession zur Produktion von Wasserkraft* für 60 Jahre. Die Kosten der Produktion sind viel geringer als die Kosten der Energie aus anderen Quellen. Es wird eine starke Nachfrage nach Energie im Einzugsgebiet für die nächsten 60 Jahre erwartet. Deshalb beträgt die wirtschaftliche Nutzungsdauer 60 Jahre.
- Eine *Fernseh-Konzession*, die in 5 Jahren verfällt, kann günstig erneuert werden. Der Erwerber plant eine Erneuerung für unbestimmte Zeit, was realistisch scheint. Die mit der Konzession verbundenen Cash-Flows werden auf unbegrenzte Dauer erwartet, und es gibt einen beobachtbaren Markt für dieses immaterielle Aktivum. Deshalb wird es nicht planmässig abgeschrieben, bis die Nutzungsdauer absehbar wird, aber es wird jährlich bezüglich Impairment getestet.

«Gemäss Entwurf darf der Goodwill unter keinen Umständen mehr planmässig abgeschrieben werden.»

Zeitraum, indem das Aktivum wirtschaftlichen Nutzen bzw. Cash-Flow generiert. Dazu sind folgende Faktoren zu beachten: Rechtlicher (z.B. Patent-Dauer) und vertraglicher Rahmen, Einfluss von Nachfrage, Konkurrenz, Änderung der Vertriebskanäle, Stabilität der Branche, technisches Veralten, die Höhe der Unterhaltskosten, die erforderlich sind, um den erwarteten

Restnutzungsdauer absehbar wird, dann sind auch Aktiven mit unbegrenzter Lebensdauer von diesem Zeitpunkt an planmässig abzuschreiben.

Der Entwurf vom September 99 gibt einige Beispiele von immateriellen Aktiven, welche eine Nutzungsdauer haben, die 20 Jahre übersteigt, und je

Innerhalb des FASB wird gegenwärtig diskutiert, ob bei den immateriellen

Aktiven (Intangibles) mit begrenzter Nutzungsdauer die Unterscheidung für Aktiven mit einer Nutzungsdauer von über 20 Jahren fallen gelassen werden soll.

Es ist ein *Anlagespiegel für immaterielle Aktiven* offenzulegen (*Abbildung 2*).

Auch identifizierbare, aber nicht unbedingt zuverlässig bewertbare immaterielle Aktiven werden beispielhaft aufgezählt (vgl. *Abbildung 3*) [21]. Eine Übersicht über die Behandlung der immateriellen Aktiven gibt das Flow Chart in *Abbildung 4*.

## 4. Wirkungen und Beurteilung

Falls sich die neue Regelung durchsetzt, handelt es sich tatsächlich um eine 180-Grad-Wende: Die permanente Impairment Review ist nichts Neues: Unabhängig von der systemati-

schon Abschreibung sind Impairments nach allen Regelwerken immer (US GAAP) oder auf jeden Bilanzstichtag (IAS, FER) zu erfassen. Auffällig ist das ständige Repetieren der Wesentlichkeit für jedes Impairment-Anzeichen. Abgesehen vom Abfedern des Verbotes der Pooling of Interest Me-

Wie würde der Ermessensspielraum, das Judgement, bezüglich Ausscheidung weiterer immaterieller Aktiven vom Goodwill bei Akquisitionen genutzt?

M.E. zugunsten eines grossen Goodwill, eventuell noch zugunsten von immate-

---

*«Der Anwendung der Modelle sollen Parameter zugrunde liegen, die auch Marktteilnehmer für ihre Schätzungen wählen würden.»*

---

thode, ist m.E. der beabsichtigte Marketing Effekt für die US GAAP nicht zu verkennen. Diese Neuausrichtung würde einerseits Akquisitionen fördern, Preisüberlegungen für solche Übernahmen weniger prioritär einstufen und das Listing ausländischer Gesellschaften an den US Börsen begünstigen.

riellen Aktiven mit unbegrenzter Nutzungsdauer [22]. Auch wenn die Folgebewertung für den Goodwill bei Impairment-Verdacht nicht einfach ist, so handelt es sich doch um ein einziges Aktivum, das nicht mehr systematisch abzuschreiben ist. Bei den übrigen immateriellen Aktiven wäre dagegen aufgrund eingehender Analysen eine Dreiteilung vorzunehmen. Besonders streng sind die Voraussetzungen für übrige immaterielle Aktiven mit unbegrenzter Nutzungsdauer. Zudem ist ständig zu prüfen, ob diese nicht neu eine begrenzte Nutzungsdauer haben und dann ebenfalls planmässig abzuschreiben wären. Es gibt bei dieser Ausscheidung auch immaterielle Vermögensteile mit kurzen wirtschaftlichen Nutzungsdauern. So findet sich im Entwurf vom September 99 ein Beispiel einer erworbenen Liste Direct Mail Marketing mit einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 7 Jahren. Für die Finanzwelt hat der Goodwill als Aktivum trotz berechtigtem Hinterfragen eine Anerkennung erreicht, die nicht unbedingt jedem anderen immateriellen Vermögensteil zugeschrieben werden kann. Der Wert von Patenten und eingetragenen Marken wird tendenziell mehr hinterfragt und ist eher leichter durch Finanzanalysten einzuschätzen. Zudem hängt der Wert des Goodwill von einer ganzen Aktivgruppe ab und deshalb grundsätzlich wertbeständiger [23].

Besteht eine grosse Gefahr von Goodwillüberbewertung beziehungsweise von Unterlassung von notwendigen Impairment-Abschreibungen?

### Abbildung 3

#### Beispiele von identifizierbaren immateriellen Aktiven, gemäss Entwurf

(hier nur parziell genannt)

- Kunden- und Händlerlisten
- Kredit- und Anlagebeziehungen
- Logistik
- Vertriebskanäle
- wirksame Werbekonzepte
- Markennamen
- fest reservierte Regale in Detailhandelsgeschäften
- Consulting und andere Abkommen
- Verträge (Werbung, Bau, Consulting, Mitarbeiter, Unterhalt usw.)
- Baubewilligungen
- Rechte (Fernseh-, Entwicklungs-, Landrechte, Wasserrechte usw.)
- Computer-Software, Domain-Names usw.
- Rezepte usw.
- Pläne
- Produktionsprozesse, Produktlinien
- Technisches Know-how, Forschung und Entwicklung
- Aktiven mit rechtlich festgelegter Vertragsdauer (Copyrights, Radio-, TV-Rechte, geschützte Marken)
- Eingespielte Teams, Weiterbildungsprogramme, Konzepte für Personal-Rekrutierung
- nicht-ausgenützte Kreditlimiten, guter Zutritt zum Kapitalmarkt, gute Beziehungen zu Regierungskreisen

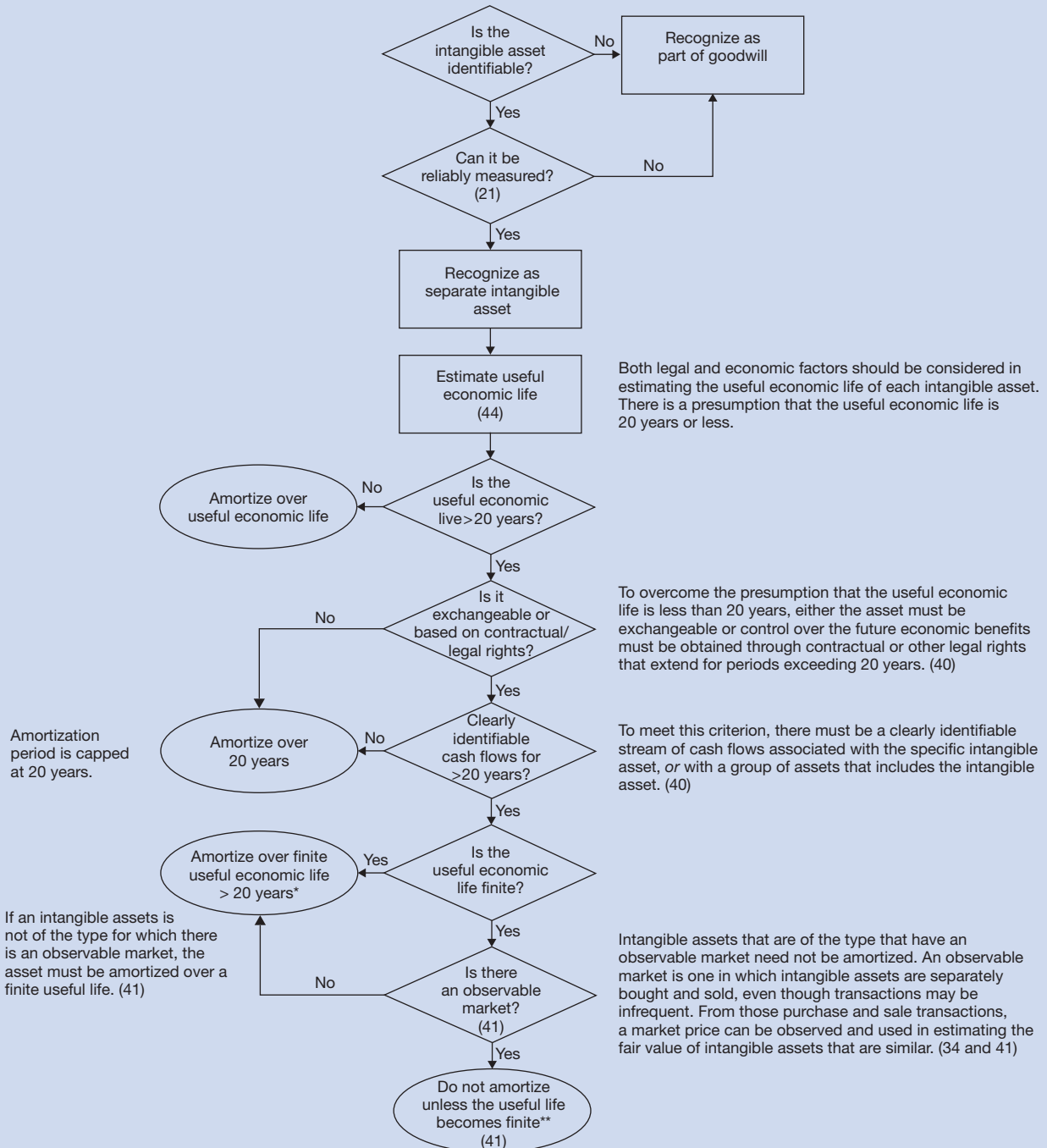
Falls solche identifizierbaren Aktiven nicht zuverlässig bewertbar sind, werden sie mit dem Goodwill zusammen aktiviert, anderenfalls separat.

Abbildung 4

**Wie sind die immateriellen Aktiven bei der Ersterfassung zu behandeln, und wie ist die Nutzungsdauer zu bestimmen?**

Quelle: Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinations and Intangible Assets vom 7. September 1999, Exposure Draft, File Reference No. 201-A, paragraph 76 (angepasst an den Entwurf vom 14.2.01).

Im Zuge der nach Entwurf vom 14. Februar 2001 geänderten Goodwill-Behandlung fällt die Amortisation der immateriellen Aktiven innerhalb des Goodwill weg (Streichung). Zudem wird innerhalb des FASB diskutiert, ob bei den immateriellen Aktiven (Intangibles) mit begrenzter Nutzungsdauer die Unterscheidung für Aktiven mit einer Nutzungsdauer von über 20 Jahren fallengelassen werden soll.



\* These intangible assets should be reviewed for impairment in accordance with FASB Statement No. 121, *Accounting for the Impairment of Long-Lived Assets to Be Disposed Of.* (40)

\*\* These intangible assets should be reviewed for impairment annually, and an impairment loss should be recognized if the carrying amount of the asset exceeds its fair value. (50)

Nicht so ausgeprägt, wie es wohl intuitiv scheinen mag: Indikatoren wie nachhaltige Verluste, Börseneinbrüche, Verlust von Marktanteilen, neue Technologien, Überrundet werden durch die Konkurrenz u. ä. werden in der heutigen Globalisierung unmittelbar allgemeines Wissen. Deshalb ist es nicht möglich, die Erfassung von Goodwill-Wertbeeinträchtigungen auf die lange Bank zu schieben, im Gegenteil: Ein solches Vorgehen wird nachträglich erkennbar und von der Finanzpresse sehr negativ beurteilt. Allerdings wird der Goodwill jetzt der tiefstmöglichen Einheit zugeteilt werden, was die Transparenz beeinträchtigt [24]. Zusätzliches Risiko sehe ich auch darin, dass bei Erwerb die materiellen Aktiven tief bewertet werden, um einen relativ hohen, nicht planmässig abzuschreibenden Goodwill ausweisen zu können. Das würde die zukünftigen Gewinnausweise zu optimistisch darstellen, auch wenn wir das Prinzip anerkennen, das ein gedeihendes Unternehmen seinen Goodwill erhält oder mehrt. Das Financial Engineering wird dazu führen, dass die «reporting units» auf hoher Ebene anfallen, um den Goodwill gegen Impairment immuner zu machen.

Durch diese Trendwende würden die ausgewiesenen Resultate sprunghaft

ansteigen und sich damit auch die Price/Earnings-Ratio verbessern. ■■■

**Anmerkungen**

- 1 Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinations and Intangible Assets – Accounting for Goodwill, Exposure Draft (Revised) vom 14. Februar 2001, File Reference No. 201-R, [www.fasb.org](http://www.fasb.org), Comment Dead Line March 16, 2001.
- 2 Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinations and Intangible Assets vom 7. September 1999, Exposure Draft, File Reference No. 201-A, [www.fasb.org](http://www.fasb.org), Comment Deadline: December 7, 1999.
- 3 APB Opinion No. 16, as Amended by the Changes Proposed in the FASB Exposure Draft, Business Combinations and Intangible Assets, paragraphs 1 and 2.
- 4 Do., paragraph 4.
- 5 FASB Business Combination Project, September 1999 FASB Exposure Draft, Business Combinations and Intangible Assets. Frequently Asked Questions, Seite 6.
- 6 Do., paragraphs 10 und 11 sowie Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinations and Intangible Assets vom 7. September 1999, Exposure Draft, File Reference No. 201-A, paragraph 16.
- 7 FASB, Viewpoints, Why did the Board Change its mind on Goodwill Amortisation?, L.Todd, Kimberley R. Petrone, FASB Project Managers, S. 5.
- 8 Flash Deal, eine Fachpublikation von PricewaterhouseCoopers, Volume 10, January 12, 2001 sowie Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinati-

ons and Intangible Assets – Accounting for Goodwill, Exposure Draft (Revised) vom 14. Februar 2001, File Reference No. 201-R, paragraph 9.

- 9 Siehe. 6) S. 4.
- 10 Statement of Financial Accounting Standards No. 121, Accounting for the Impairment of Long-Lived Assets and Long-Lived Assets to Be Disposed of, paragraph 6.
- 11 Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinations and Intangible Assets – Accounting for Goodwill, Exposure Draft (Revised) vom 14. Februar 2001, File Reference No. 201-R, paragraph 19.
- 12 Do., paragraphs 29 und 30.
- 13 Do., paragraphs 20–24.
- 14 Do., paragraphs 6 und 7.
- 15 Do., paragraph 25.
- 16 Do., paragraphs 39 und 40.
- 17 Do., paragraphs 14 bis 17.
- 18 Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinations and Intangible Assets vom 7. September 1999, Exposure Draft, File Reference No. 201-A, Appendix A, paragraph 68.
- 19 Do., paragraph 77.
- 20 Gemäss Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinations and Intangible Assets vom 7. September 1999, Exposure Draft, File Reference No. 201-A, paragraph 61.
- 21 Proposed Statement of Financial Accounting Standards, Business Combinations and Intangible Assets vom 7. September 1999, Exposure Draft, File Reference No. 201-A, paragraph 68–75.
- 22 Flash Deal, eine Fachpublikation von PricewaterhouseCoopers, Volume 10, January 12, 2001.
- 23 Do.
- 24 Do.

**RESUME**

**Nouvelle évaluation du goodwill et d'autres actifs incorporels**

Les US-GAAP sont à la veille d'un changement de paradigme. Si l'exposé-sondage en consultation est accepté, la méthode de la mise en commun d'intérêts, utilisée dans quelque 5% des fusions, sera interdite; le goodwill acquis ne devra en revanche plus être amorti selon un plan donné. Un examen régulier permettant de détecter une éventuelle dépréciation de valeur se substituera au plan d'amortis-

sement. En cas de doute, la valeur de comparaison, à savoir la valeur de marché, devra être indiquée. Le processus d'examen de la dépréciation se limitera à l'avenir à une étape, celle de la détermination de la valeur des flux de trésorerie futurs non escomptés étant abandonnée. Lors d'une acquisition, les actifs incorporels, identifiables et auxquels une valeur peut être attribuée de manière fiable, devront

être subdivisés en trois groupes: ceux d'une durée utile inférieure ou supérieure à 20 ans et ceux jugés à durée utile illimitée. Les autres actifs incorporels ne seront pas à distinguer du goodwill. Le goodwill acquis devra être examiné dans les 6 mois; pour les actifs incorporels acquis, une documentation pertinente devra être préparée une année au plus tard après l'acquisition. *ET/AS*